



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 34 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/73/L.47 und A/73/L.47/Add.1)]

73/194. Das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem erklärt wird, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [68/262](#) vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/205](#) vom 19. Dezember 2016 und [72/190](#) vom 19. Dezember 2017 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol,

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine – namentlich die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (im Folgenden als „die Krim“ bezeichnet) – nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

unter Hinweis darauf, dass die vorübergehende Besetzung der Krim und die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine durch die Russische Föderation gegen die Verpflichtungen verstößt, die im Rahmen der Vereinbarung vom 5. Dezember 1994 über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung



von Kernwaffen (Budapester Memorandum)¹ eingegangen wurden, in der unter anderem die Verpflichtung zur Achtung der Unabhängigkeit und Souveränität und der bestehenden Grenzen der Ukraine bekräftigt wurde,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Bemühungen zur Beendigung der vorübergehenden russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten,

1. *betont*, dass die Präsenz russischer Truppen auf der Krim die nationale Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzt und die Sicherheit und Stabilität der Nachbarländer und der europäischen Region untergräbt;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die fortschreitende Militarisierung der Krim durch die Russische Föderation als Besatzungsmacht *zum Ausdruck* und bekundet außerdem ihre Besorgnis über Berichte über die anhaltende Destabilisierung der Krim infolge der Verlegung von Waffensystemen durch die Russische Föderation in das Hoheitsgebiet der Ukraine, darunter nuklearfähige Luftfahrzeuge und Flugkörper, Waffen, Munition und Militärpersonal, und fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, diese Aktivitäten einzustellen;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die zahlreichen militärischen Übungen russischer Streitkräfte auf der Krim, die die regionale Sicherheit unterminieren und langfristig erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt in der Region haben können;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die laufenden Aktionen der Russischen Föderation in Teilen des Schwarzen Meeres rund um die Krim und des Asowschen Meeres, einschließlich ihrer Militarisierung, die eine weitere Bedrohung für die Ukraine darstellen und die Stabilität der gesamten Region untergraben;

5. *bekundet ihre äußerste Besorgnis* über die gefährliche Zunahme der Spannungen und den ungerechtfertigten Einsatz von Gewalt durch die Russische Föderation gegen die Ukraine, unter anderem am 25. November 2018 gegen drei Schiffe der Seestreitkräfte der Ukraine im Schwarzen Meer, namentlich die *Berdyansk*, die *Nikopol* und das Schlepperboot *Yana Kapu*, sowie über die schweren Verletzungen einiger ihrer Besatzungsmitglieder, fordert die Russische Föderation auf, die Schiffe und ihre Besatzungen und Ausrüstung bedingungslos und unverzüglich freizugeben, und fordert außerdem zu äußerster Zurückhaltung auf, um die Situation umgehend zu deeskalieren;

6. *fordert* die Russische Föderation *auf*, die rechtmäßige Ausübung der Rechte und Freiheiten der Schifffahrt im Schwarzen Meer, im Asowschen Meer und in der Straße von Kertsch gemäß dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982², nicht zu behindern;

7. *verurteilt* den Bau und die Eröffnung der Brücke über die Straße von Kertsch zwischen der Russischen Föderation und der vorübergehend besetzten Krim durch die Russische Föderation, was die weitere Militarisierung der Krim erleichtert, und verurteilt außerdem die zunehmende militärische Präsenz der Russischen Föderation in Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres, einschließlich der Straße von Kertsch, sowie die dortigen Störmanöver gegen Handelsschiffe und Einschränkungen der internationalen Schifffahrt durch die Russische Föderation;

¹ A/49/765, Anlage I.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

8. *fordert* die Russische Föderation als Besatzungsmacht *nachdrücklich auf*, ihre Streitkräfte von der Krim abzuziehen und ihre vorübergehende Besetzung von Hoheitsgebiet der Ukraine unverzüglich zu beenden;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

*56. Plenarsitzung
17. Dezember 2018*
